



Mitteilungen und Berichte

1. Schiedsmannsseminar

a) Hauptlehrgang in Krefeld-Uerdingen am 3./4. 11.1977

Der 230. HL wurde durchgeführt für die
Koll. aus den LGBez. Krefeld und
Mönchengladbach. LdsVors.

Herkenrath konnte zur Eröffnung des
Lehrgangs außer den teilnehmenden
Schn. und Stellv. als Gäste begrüßen
Vizepräs. des LG Krefeld Rudolph,
Richter am AG Dlugosch als Vertr. des
Dir. des AG Krefeld, den Dir. des AG
Mönchengladbach Löloff, Dir. des AG
Moers Hülsberg, Dir. des AG Viersen
Dr. Gruenhagen, Beigeordn. Dr. Vogt
als Vertr. des Rates und der
Verwaltung der Stadt Krefeld,
StAmtsrat Helmes vom Rechtsamt der
Stadt Krefeld sowie Frau Zohren vom
Rechtsamt der Stadt

Mönchengladbach, die sich im übrigen
auch als Lehrgangsteilnehmerin
angemeldet hatte. Besonderes
Interesse bewiesen auch die Aufsichtf.
Richter, die z.T. noch über die
eigentliche Eröffnungsveranstaltung
hinaus an dem Seminar teilnahmen.
Als Vertr. des BDS waren neben
SemLeiter Gain, Schulungsleiter Dr.
Serwe und BdsGeschäftsf. Schulte
auch die Koll. Siegel und Röder, 1.
Vors. der SchsVggen. Krefeld bzw.
Mönchengladbach anwesend. Ferner
hatten sich Vertr. der Presse

eingefunden.

bj Einführungslehrgang in Frankfurt/Main am 11.11.1977

An diesem Lehrgang nahmen 32 neu
gewählte Schr. und Stellv. dūs dem
ganzen Lande Hessen teil, die im
Namen des BDS und des
Landesbeirats Hessen von LdsSchriftf.
Bürgel begrüßt wurden. Die Leitung
des Lehrgangs lag in den bewährten
Händen von Schulungsleiter Weber,
der es bestens verstand, alle die Arbeit
des Schs. berührenden Fragen so zu
behandeln, dass jeder Teilnehmer
einen Gewinn für seine Praxis mit nach
Hause nehmen konnte. Die einzelnen
Problemkreise wurden wirklichkeitsnah
und unter lebhafter Beteiligung der
Lehrgangsteilnehmer behandelt. Dabei
ging es hauptsächlich um die
verfahrensrechtliche Seite des
SchsRechts, während der
strafrechtliche Komplex nur am Rande
gestreift wurde, um die noch neuen
Koll. nicht zu stark zu belasten.

2. Schiedsmannsvereinigungen

a) SchsVgg. Dortmund

Zu der MitglVers. am 13.10.1977
konnte der 1. Vors. Michel im großen
Konferenzraum der Stadtparkasse
Dortmund 38 Schr., darunter eine
Dame, begrüßen. Als Gäste nahmen
an der Veranstaltung u.a. der Vizepräs.
des LG Dortmund, Dr. Serwe, und vom
Rechtsamt der Stadt Dortmund der
Sachbearbeiter Vogt, zu-ständig für
das SchsWesen, teil.

1. Vors. Michel erstattete einen kurzen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bericht über die 9. Vertr.-Vers. des BDS am 6./7.5.1977 in Bonn-Bad Godesberg. Vorrangiger Punkt der TO war die Beschlussfassung über den Entwurf einer neuen Satzung für die SchsVgg. Dortmund. Nach einigen geringfügigen redaktionellen Änderungen wurde der Entwurf, der sich mit der Bundessatzung deckt, einstimmig verabschiedet. Sodann wurde die ab 1.1.1978 gültige Beitragsneuregelung lebhaft diskutiert. Die vom Vorstand der SchsVgg. vorgeschlagene Regelung, wonach der BDS die Beiträge von den Gemeinden einziehen soll, wurde von der Vers. einstimmig genehmigt.

Anschließend fand eine Aussprache über die von der SchsVgg. angestrebte Öffentlichkeitsarbeit statt. Der Vorstand wurde aufgefordert, auf dem beschrittenen Wege fortzufahren und die Öffentlichkeitsarbeit zu forcieren. Nach dem Punkt „Verschiedenes“ und einem Ausblick auf die Arbeit im kommenden Jahr beendete der 1. Vors. die Vers. und dankte allen Anwesenden für ihr reges Interesse und großes Sachverständnis.

b) SchsVgg. Wuppertal

Am 15.10.1977 fand die JHV der SchsVgg. Wuppertal statt. Gleichzeitig hatte der Vorstand die „Vorzimmerdamen“ der Schr. (Ehefrauen) zu einem anschließenden gemütlichen Beisammensein eingeladen.

1. Vors. Freitag begrüßte als Gäste den Referenten, JAmtm. Sylvester vom

LG Wuppertal, Amtsrat Schlicher vom Rechtsamt der Stadt Wuppertal sowie die neu gewählten Koll. und ganz besonders die Ehefrauen der Schr. JAmtm. Sylvester zeigte in seinem Vortrag über Kosten, ihre Entstehung, Abrechnung und Zwangseintreibung u. über den Kostenvorschuss der Sühneverhandlung an Beispielen die Problematik des Themas auf und gab, bezogen auf die SchO und VV, einige Regeln zur Beachtung. U.a. sollte der Schm. grundsätzlich erst nach Zahlung des Vorschusses tätig werden. Für eine normale SV (bei einem Antragsteller und einem Beschuldigten) sollte ein Vorschuss von 35,- DM ausreichen. Bei mehreren Beteiligten sollte für jede Verhandlung (jeder mit jedem), also nach „verhandelten Sachen“, die Vorschußgebühr erhoben werden. Erhält der Schm. trotzdem die Gebühren einmal nicht, so kann er nach § 47 der SchO auf Antrag die Beitreibung durch die Gemeinde veranlassen. Bei Geltendmachung des Armenrechts sei zu beachten, dass das Armenrecht nicht für die entstehenden Schreib- und Postgebühren gelte. In keinem Falle sollte der Schm. den Vorschuss an den Antragsteller zurückzahlen, bevor der Beschuldigte die im Vergleich festgesetzten Kosten an den Schm. gezahlt habe. Bei nötiger Einschaltung eines Dolmetschers sollte der Schm. zusätzlich einen Vorschuss von 50,-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



DM je Stunde anfordern. Vors. Freitag dankte JAmtm. Sylvester für seine allgemeinverständlichen Ausführungen.

Sodann gab Vors. Freitag bekannt, dass die seine Person seit 1954 betreffende Doppelfunktion (I. Vors. und Kassenwart) und die des Koll. Pfau (2. Vors. und Schriftf.) beseitigt werden sollen. Die anschließende Vorstandswahl hatte folgendes einstimmiges Ergebnis:

1. Vors. Schm. Karl Freitag, Wuppertal 2, Germanenstr. 17; 2. Vors. Schm. Gerd Pfau, Wuppertal 2, Liegnitzerstr. 59; Geschäftsf. Schm. Egon Zduy, Wuppertal 12, Zur Kaisereiche 15. Beisitzer: Schm. Otto Reich, Velbert 1, Wildenhang 26; Schm. Paul Schlingensiepen, Solingen, Am Stadtgarten 12; Schm. Horst Wessel, Haan 1, Hahscheid 22.

Als Kassenprüfer wurden ebenfalls einstimmig gewählt:

Schm. Heinz Wagner, Wuppertal 2, Werlestr. 32; Schm. Albert Paffenhöfer, Wuppertal 22, In der Fleute 91; Schm. Rudolf Schulte, Remscheid, v.-Bodelschwingh-Siedlung 89.

Amtsrat Schlicher ergriff dann das Wort und hob die gute Zusammenarbeit mit den Schrn. hervor. Er kündigte einen neuen Stadtplan mit der Einteilung der SchsBezirke an. 2. Vors. Pfau dankte Amtsrat Schlicher mit dem Zusatz, „noch nie habe sich ein städt. Beamter in Wuppertal so intensiv für das

SchsWesen eingesetzt“. Ebenso galt der Dank der Vers.-Teilnehmer dem JAmtm. Sylvester für seine Hilfe in Rechtsfragen. Den Dank an die anwesenden Damen nahm Vors. Freitag dann zum Anlass, um zum gemütlichen Teil überzuleiten und alle Anwesenden zum Abendessen einzuladen.

3. Sonstige Berichte

SchsVgg. Darmstadt

aa) Der Einladung zu einer Dienstbesprechung der Schr. und deren Stellv. im AGBez. Darmstadt im Rahmen einer Arbeitstagung — die Veranstaltung fand am 11.10.77 im Hotel „Schwizerhaus“ in Da.-Eberstadt statt — waren zahlreiche Mitgl. gefolgt. In Verhinderung des erkrankten Vors. Ludwig Schirling (Darmstadt) begrüßte sein Stellv. Hermann Repp die erschienenen Koll. und Gäste, unter ihnen den Präs. des LG Gerhard Wenzel, den Präs. des AG H. Wagner (Darmstadt), den Dir. des AG Meergans (Dieburg), JAmtm. Schulz vom AG Darmstadt, PolHptKomm. Norbert Jaenich für den Darmstädter PolPräs., LdsVors. Johann Kummerer (Wiesbaden) und den Redner des Tages, Dir. des AG Langen, Eberhard Weber. Vom Vorstand der SchsVgg. waren Geschäftsf. Werner Kappel und die übrigen Mitgl. Josef Neuburger, Georg Enders und Dr. Köhler vertreten.

In einem Grußwort stellte der Präs. des LG Wenzel die Bedeutung der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Tätigkeit der Schr. heraus und dankte dabei der SchsVgg. für ihre regelmäßige Schulungsarbeit. Zu den Themen des Tages: „Sachliche und örtliche Zuständigkeit“ und „Strafrechtliche Tatbestände“ referierte dann Richter Weber in gewohnt lebendiger Art. Weber behandelte zunächst eine angenommene SV und ließ durch die Teilnehmer die absichtlich eingebauten Mängel feststellen. Dabei wurden die Tatbestände sorgfältig definiert und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die der Schm. beachten muss, behandelt. Um Fehler von vornherein auszuschalten und Schwierigkeiten bei der Antragsaufnahme und späteren Verhandlung zu vermeiden, sei es unerlässlich, von Anfang an das Hessische SchsGes. nachzulesen. Ausführlich ging der Redner auch auf die Kosten des Vergleichs ein, ferner behandelte er eine sog. doppelte Strafsache, z.B. Beleidigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung. Dabei sagte Weber, dass eine Aufteilung der tateinheitlichen Sachen in mehrere Verfahren unzulässig sei. Besprechungspunkte waren weiterhin noch die Protokollvermerke und die Ausfertigung einer Sühnebescheinigung, wenn kein Vergleich zustande gekommen ist. Einbezogen in das Referat war auch das Delikt Körperverletzung und die Teilnahme eines Rechtsanwalts an einer SV. Nicht zuletzt spielte die richtige Gebührensatzung bei der

Themenbehandlung eine Rolle. Nach der Mittagspause wurden dann strafrechtliche Tatbestände erörtert, wobei die Tagungsteilnehmer Gelegenheit hatten, Fragen aus der Praxis klären zu lassen. — In einer Pause am Vormittag fanden kurze Dienstbesprechungen der Vertreter aus den einzelnen AGBezen. statt, wobei u.a. mitgeteilt wurde, dass eine Neuaufteilung der SchsBez. infolge der Gebietsreform vorerst noch nicht vorgenommen würde.

Tagungsteilnehmer Hermann Repp dankte am Schluß der Arbeitstagung sowohl Dir. Weber für seine Bemühungen, die Anwesenden mit den gesetzlichen Verfahrensbestimmungen vertraut zu machen, als auch den Schrn. für ihre lebendige Mitarbeit während der Referate.

bb) Inhaltsgleich mit der Veranstaltung in Da.-Eberstadt fand einige Tage später eine weitere Arbeitstagung in Lindenfels-Winkel statt, die von Geschäftsf. Kappel geleitet wurde und in der wiederum Dir. Eberhard Weber referierte. Unter den Anwesenden befanden sich auch die Richter Hartung und Keim von den AGen. Bensheim und Seligenstadt. An beiden Tagungen nahmen rd. 100 Schr. teil.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.